Verweigerte Entschädigung das Beispiel Herbert Steinadler

Bevollmächtigter FREIE UND HANSESTADT HAMBURG AMT FUR WIEDERGUTMACHUNG Hamburg, den 27. Februar 1962 Fr/Ha. Aktz.: Wg. 2507 02 -12-In der Entschädigungssache des Herrn Herbert Steinadler, geb. am 25. 7. 1902 in Breslau, wohnhaft: Hamburg-Finkenwerder, Nesspriel 7 Herren Rechtsanwälte Dr. Fr. Rosenhaft, E. Fellmer, Hamburg 1, Spitalerstr. 11 die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) - BGBl. 1956 I S. 559 - i.V.m.d. Bescheid: Der Antragsteller erhält eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in Höhe von DM 3.600.--(in Worten: Dreitausendsechshundert Deutsche Mark). Weitergehende Ansprüche wegen Schadens an Freiheit Soweit durch diesen Bescheid der Anspruch abgelehnt worden ist oder der Berechtigte anderweitig beschwert ist, kann dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, verireten durch die Sozialbehörde – Amt für Wiedergutmachung –, vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg, Hamburg 36, Sievekingplatz - Ziviljustizgebäude schriftlich (möglichst zweifach) Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von 3 Monaten eine Frist von 6 Monaten. Die Fristen nach Absatz 1 und 2 sind Notfristen; sie beginnen mit der Zustellung dieses Bescheides. Die Klageschrift muß enthalten: 1) Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, 2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag (§ 253 ZPO) Anschrift: (26a) Hamburg 36 Drehbahn 54 - Zahlungen an Finanzbehörde (Landeshauptkasse) für Amt für Wiedergutmachung Backkto.: Hamburgische Landeshank -Girozentrale-, Kto. 300 - Postscheckkto.: Hamburg 5000 - Kassenstunden: mostage bis freitige 8 - 13 Uhr

Bescheid des Amtes für Wiedergutmachung der Freien und Hansestadt Hamburg, 27. Februar 1962 (Auszug).

Im Frühjahr 1961 floh Herbert Steinadler aus der DDR nach Hamburg. Hier beantragte er »Wiedergutmachung« für die in nationalsozialistischen Lagern und Zuchthäusern erlittene Haft. Die zuständige Sozialbehörde sprach ihm eine Entschädigung von 3600 DM zu – für die Jahre zwischen 1936 und 1938. Seine Strafe für die spätere Wehrdienstverweigerung bewertete das Amt hingegen nicht als politische Verfolgungsmaßnahme.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 26191, Bl. 14

Urteil in der Berufungsverhandlung vor

dem Landgericht Hamburg, 30. August 1962

dung des Amtes für Wiedergutmachung wies

Die Klage Herbert Steinadlers gegen die Entschei-

das Landgericht Hamburg ab. Es habe sich nicht

feststellen lassen, »daß der Freiheitsentzug, den

zum 3. Mai 1945 hat hinnehmen müssen, eine

tete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme

der Kläger in der Zeit vom 8. September 1939 bis

gegen ihn aus Gründen des Glaubens [...] gerich-

gewesen wäre«. Wenige Monate nach der Urteils-

verkündung starb Herbert Steinadler. Seine An-

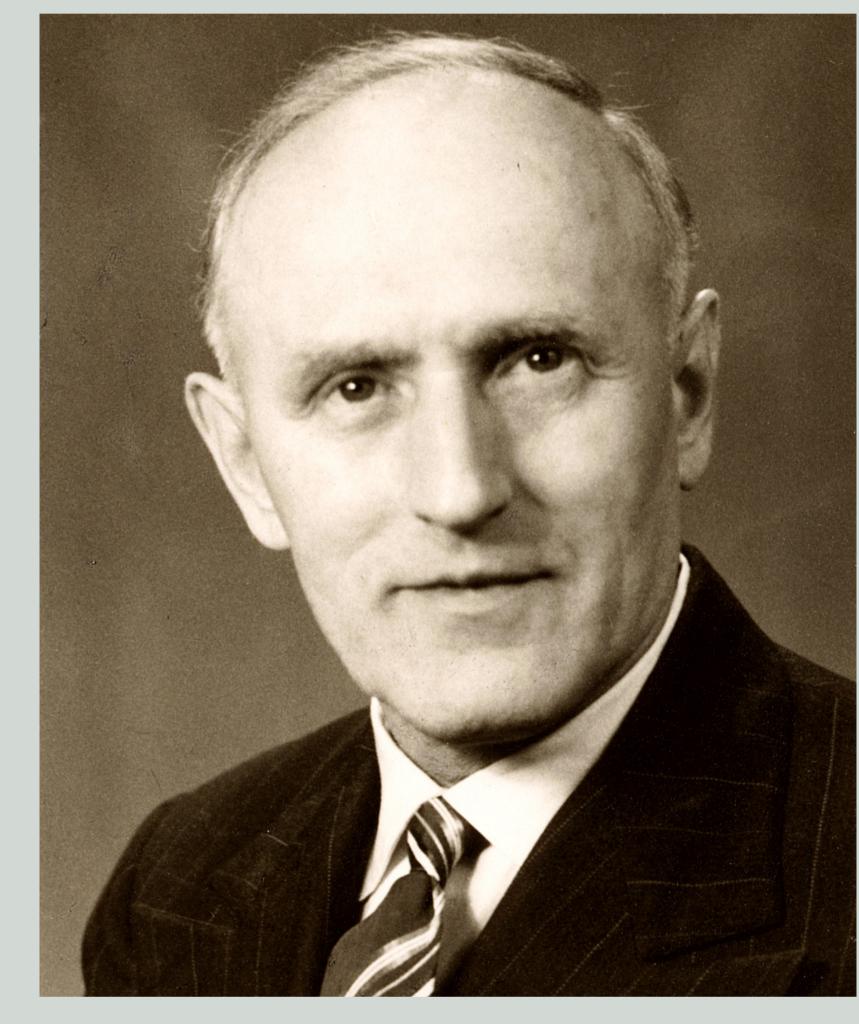
gehörigen legten gegen das Urteil Berufung ein

1963 stellte das Hanseatische Oberlandesgericht

fest, dass Herbert Steinadlers religiös motivierte

Kriegsdienstverweigerung »einen Akt politischen

und hatten damit zunächst Erfolg: Am 29. Mai



Herbert Steinadler, November 1960.

Der 1902 in Breslau geborene Herbert Steinadler betätigte sich während des Nationalsozialismus wie auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) illegal für die Zeugen Jehovas. 1950 verurteilte ihn das Landgericht Schwerin wegen seiner Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft zu zwölf Jahren Zuchthaus.

Jehovas Zeugen Geschichtsarchiv, Selters

»Nach den Grundsätzen des Völkerrechts bin ich sogar verpflichtet, auch ohne meine Glaubensüberzeugung, totalen Staaten dieser Art und auch in diesem Falle Widerstand zu leisten.«

Herbert Steinadler, Schreiben vom 15. März 1962

Das Bundesentschädigungsgesetz von 1953 sprach Opfern nationalsozialistischer Verfolgung Leistungen für erlittene Schäden zu. Die Verurteilten der Wehrmachtjustiz blieben davon in der Regel jedoch ausgeschlossen. Im Juni 1964 fällte der Bundesgerichtshof (BGH) ein Grundsatzurteil zur Entschädigung von Opfern der NS-Militärjustiz. Er verweigerte Herbert Steinadler (1902-1963) die »Wiedergutmachung« für seine Inhaftierung in Lagern und Zuchthäusern während des Zweiten Weltkrieges. Herbert Steinadler war 1936 wegen illegaler Betätigung für die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas zunächst zu zwei Jahren Haft verurteilt worden. 1939 verweigerte er den Wehrdienst, wurde zum Tode verurteilt und verbrachte nach seiner Begnadigung weitere sechs Jahre im Strafvollzug. Im Grundsatzurteil von 1964 entschied der BGH, dass die Wehrmachtjustiz den »Zersetzungsparagraphen« auch gegen Kriegsdienstverweigerer zu Recht angewandt habe. Diese Auffassung änderte sich erst 1998, als der Deutsche Bundestag alle Urteile wegen »Wehrkraftzersetzung« pauschal aufhob.

24 Die den Kläger betreffende Wg-Akte der Beklagten und die Gerichtsakte 82 0 (Entsch.) 194/62 (Berufsschaden des Klägers) sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf den Inhalt von Akte und Beiakten wird im übrigen ergänzend Bezug genommen.

> " Die Bestrafung eines Wehrpflichtigen, der den liche Grundsätze angesehen werden. Nicht nur in Deutschland und etwa nur zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, hat Wehrdienstver-

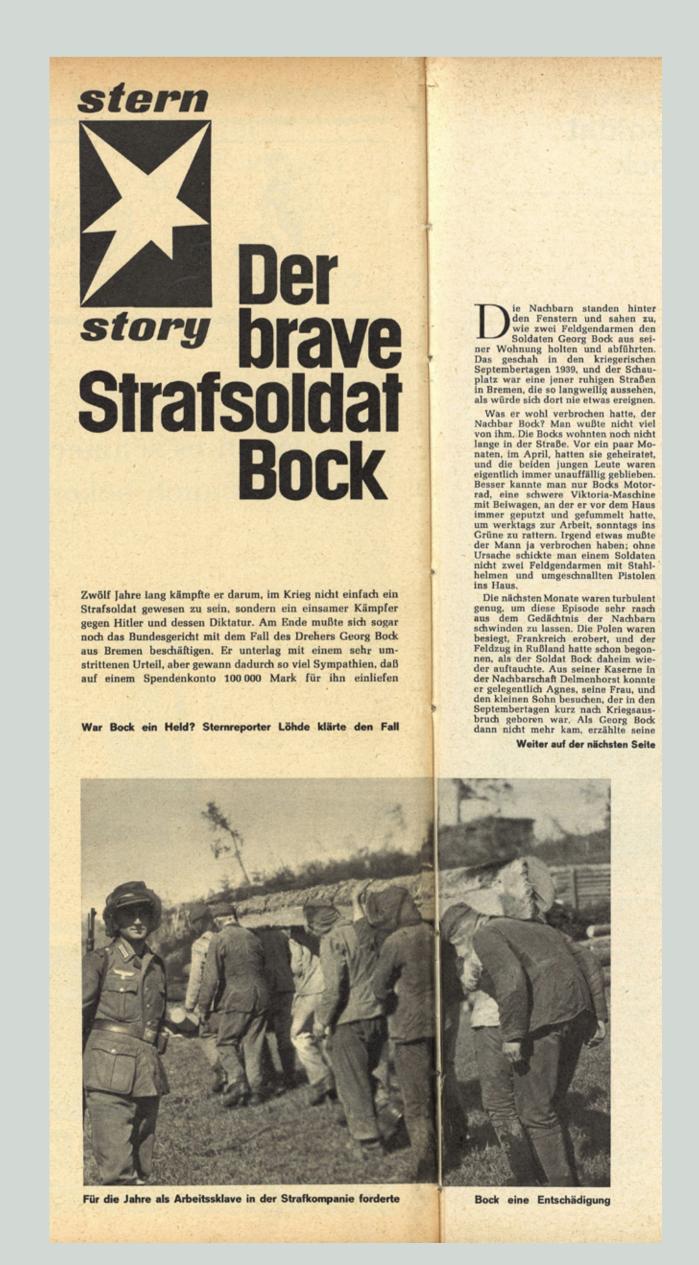
Entscheidungsgründe. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Es lässt sich nicht feststellen, dass der Freiheitsentzug, den der Kläger in der Zeit vom 8. September 1939 bis zum 3. Mai 1945 hat hinnehmen müssen, eine gegen ihn aus Gründen des Glaubens - andere Verfolgungsgründe stehen nicht in Frage - gerichtete nationalsozialistische Gewaltmassnahme gewesen wäre (vgl. § 1, 2, 43 ff. BEG). Allein aus der Tatsache, dass jemand zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen Wehrdienstverweigerung bestraft worden ist, kann ein Schluss auf nationalsozialistische Verfolgung im Sinne des BEG nicht gezogen werden. Die Kammer hat keine Bedenken, sich insoweit die Ausführungen in dem von der Beklagten zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. November 1956 (**). LM BEG 1956 § 46 Nr.1; vgl. ferner vm Dam - box , BEG, § 1 Anm.5) zu eigen zu machen, die den Fall betrafen, dass wegen Ablehnung eines Gestellungsbefehles 1943 gegen einen die Zeugen Jehovas/Todesstrafe verhängt und auch vollstreckt worden war: gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienst in einem Land verweigert, das die allgemeine Wehrpflicht ohne irgendeine Ausnahme kennt, kann im allgemeinen nicht als ein Verstoss gegen rechtsstaat-

aa0 annehmen, schon die Bestrafung mit dem Tode spreche immer dafür, daß der totale Staat den prinzipiellen Gegner des Totalitarismus habe treffen wollen. Auch bei der Verhängung einer solchen Strafe konnten die Richter sich ausschließlich von der Überzeugung leiten lassen, daß sic notwendig sei, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen. Es kann auch der Meinung von Blessin/Wilden, BEG § 2 Randnote 8, nicht zugestimmt werden, nach welcher bei der Bestrafung wegen einer aus Glaubensgründen erklärten Kriegsdienstverweigerung der Glaube immer der Verfolgungsgrund sei. Daran ist zwar richtig, daß der Glaube des Kriegsdienstverweigerers insoweit Anlaß zu seiner Verurteilung gegeben hat, als er daraus die Verpflichtung hergeleitet hat, den Kriegsdienst zu verweigern und daß damit sein Glaube objektiv eine Ursache für seine Bestrafung war. Das ist jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Senats für die Annahme einer NS-Verfolgungsmaßnahme nicht ausreichend. Hierfür ist viclmehr erforderlich, daß der Geschädigte nach dem Willen der Verfolger als Gegner des Nationalsozialismus getroffen werden sollte. Für die Kriegsrichter war aber der Beweggrund, aus dem der Kriegsdienst verweigert wurde, soweit es auf die Feststellung des Straftatbestandes der Wehrkraftzersetzung ankam, unerheblich. Der Beweggrund konnte allenfalls für die Strafzumessung von Bedeutung sein. Unter diesem Gesichtspunkt könnte allerdings die Frage gestellt werden, ob nicht eine Verweigerung des Kricgsdienstes auf Grund einer echten Glaubensüberzeugung in jedem Falle zu der Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des § 5 Abs. 2 KSStVO hätte führen, also die Verhängung der Todesstrafe hätte ausschließen müssen. Es wird sich indessen schwerlich sagen lassen, daß die Kriegsrich-

Urteil des Bundesgerichtshofs, 24. Juni 1964 (Auszug).

Die Hamburger Wiedergutmachungsbehörde rief nach ihrer Niederlage den Bundesgerichtshof an. Dieser stellte - im Gegensatz zum Hanseatischen Oberlandesgericht - mit Urteil vom 24. Juni 1964 fest, dass dem »Zersetzungsparagraphen«, auf dessen Grundlage auch Herbert Steinadler verurteilt worden war, der Charakter der Rechtsstaatlichkeit nicht abgesprochen werden könne. Die Wehrmachtrichter hätten davon ausgehen können, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Kriegsdienstverweigerer notwendig gewesen sei, »um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen«. Die vom BGH angeordnete Neuverhandlung vor dem Landgericht Hamburg führte zur endgültigen Abweisung der Entschädigungsforderung Herbert Steinadlers bzw. seiner Angehörigen.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 26191, Bl. 67, Rückseite



»stern«, 11. März 1962.

Mit dieser »stern story« griff die Zeitschrift ein weiteres Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs auf. Der Bremer Sozialdemokrat Georg Bock war seiner Einberufung zur Wehrmacht nicht nachgekommen und hatte sich später geweigert, Minen zu räumen. Dafür hatte er 67 Monate in Gefängnissen und Strafeinheiten zugebracht und dabei schwere gesundheitliche Schäden erlitten. Das Gericht erkannte zwar Georg Bocks Gegnerschaft zum Nationalsozialismus an. Seine Handlungsweise sei aber nicht geeignet gewesen, »der NS-Gewaltherrschaft in nennenswertem Ausmaß Abbruch zu tun«.

Stern, Nr. 10, 11. März 1962

Widerstandes darstellte«.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 26191, Bl. 24

(Auszug).